

2.2.9.3

Unter „Lithiumbatterien M4“ wird folgende neue Eintragung hinzugefügt:

3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien.

Unter „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen, M11“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im Text vor der Aufzählung der Stoffe und Gegenstände wird gestrichen:

~~Keine Sammeleintragung vorhanden.~~

- Nach 1990 BENZALDEHYD wird eingefügt:

2071 AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL

Klassifizierung von Düngemitteln der UN 2067 und 2071 in Verbindung mit SV 307

ST/SG/AC.10/C.3/2016/29 (Schweden)

INF.5 und INF.23 (Schweden)

- Nach 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU) wird eingefügt:

3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN oder
3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN GERÄTEN.

- Am Ende hinzufügen:

3548 GEGENSTÄNDE, DIE VERSCHIEDENE GEFÄHRLICHE GÜTER ENTHALTEN, N.A.G

3.3 Änderungen in Teil 3

- Umfangreiche Änderungen bei den Sondervorschriften, darunter:
 - SV 188 (Erläuterung zur Erleichterung der Beförderung von Lithiumbatterien)
 - SV 281 Chemietestsätze
 - SV 307 Düngemittel
 - SV 363 Anpassung für Beförderung von Maschinen (Tunnelcode)
 - SV 376 Ergänzung mit neuen Verpackungsanweisungen für Beförderung beschädigter/defekter „Lithiumbatterien“ mit P911 und LP906
 - SV 636 (Rückführung auf Stand 2015) siehe neue SV 670
 - SV 660 (Änderung für Gasspeichersysteme – siehe auch SV 392)
 - SV 666 Beförderung von Fahrzeugen (redaktionell)
- Neue Sondervorschriften:
 - SV 193 Düngemittel
 - SV 301 Maschinen und Geräte mit geringen Mengen an Gefahrgut
 - SV 387 Klassifizierung Lithiumbatterien
 - SV 388 Einstufung Fahrzeuge (bisher SV 240, 312, 385)
 - SV 389 Güterbeförderungseinheiten als Energieträger mit Lithiumbatterien
 - SV 392 Gasspeichersysteme in Fahrzeugen
 - SV 670 (Regelung für die Entsorgung von Elektroaltgeräten mit Batterien)
 - SV 671 Chemietestsätze in Fahrzeugen (höchstzulässige Gesamtmenge)
 - SV 672 (UN 3363) Beförderung Maschinen und Geräte in Verbindung mit SV 301
 - SV 673 (UN 3537-3548) Freistellung

- SV 674 Umfangreiche Sondervorschrift für die wiederkehrende Prüfung von umformten Flaschen gemäß Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1.
- Klarstellung in der Erläuterungen zu Stoffeintragungen im Beförderungspapier

Kapitel 3.1

3.1.2.2 (UN)

Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

Wenn die Konjunktionen „und“ oder „oder“ in Kleinbuchstaben angegeben oder Teile der Benennung durch Kommas getrennt sind, muss im Beförderungspapier oder auf dem Kennzeichen des Versandstücks nicht unbedingt die vollständige Benennung angegeben werden.

Wenn unter einer einzelnen UN-Nummer eine Kombination mehrerer unterschiedlicher offizieller Benennungen für die Beförderung aufgeführt ist und diese durch „und“ oder „oder“ in Kleinbuchstaben oder durch Kommas getrennt sind, **darf** im Beförderungspapier oder auf den Kennzeichen des Versandstücks nur die am besten geeignete offizielle Benennung für die Beförderung angegeben werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn unter ein und derselben UN-Nummer mehrere verschiedene Eintragungen erscheinen.

Klarstellung welche Angabe im Beförderungspapier und ggf. auch auf Versandstücken erfolgen kann.

Sondervorschriften wie SV 61 und 367 sind zu beachten.

ST/SG/AC.10/C.3/98

ST/SG/AC.10/C.3/98/Add.1

ST/SG/AC.10/C.3/2016/48 (Austria)

INF.18 (Spanien) Vorschlag B

3.1.2.6 (ADR/ADN)

In Absatz a) wird nach „des Kapitels 3.3,“ eingefügt:

„des Abschnitts 7.1.7,“.

- a) Wenn bei flüssigen und festen Stoffen die SAPT²⁾ (bei Anwendung einer chemischen Stabilisierung mit oder ohne Inhibitor gemessen) höchstens dem in Absatz 2.2.41.1.21 vorgeschriebenen Wert entspricht, gelten die Vorschriften des Absatzes 2.2.41.1.17, die Sondervorschrift 386 des Kapitels 3.3, des Abschnitts 7.1.7, die Sondervorschrift V 8 des Kapitels 7.2, die Sondervorschrift S4 des Kapitels 8.5 und die Vorschriften des Kapitels 9.6 mit der Ausnahme, dass der in diesen Absätzen verwendete Begriff „SADT“ auch die „SAPT“ einschließt, wenn der betreffende Stoff durch Polymerisation reagiert;

Ein neuer Absatz b) wird eingefügt:

- b) sofern der Ausdruck „TEMPERATURKONTROLLIERT“ nicht bereits in der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebenen Benennung in Großbuchstaben angegeben ist, ist der Ausdruck „TEMPERATURKONTROLLIERT“ als Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung hinzuzufügen;

RID:

b) (bleibt offen).

- c) b) für Gase: die Beförderungsbedingungen sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

3.1.2.8.1.2

Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

Wenn ein Gemisch gefährlicher Güter oder Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, durch eine der „n.a.g.“ oder „Gattungseintragungen“ beschrieben wird (werden), denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist, müssen nicht mehr als die zwei Komponenten angegeben werden, die für die Gefahr(en) des Gemisches oder der Gegenstände maßgebend sind, ausgenommen Stoffe, die einer Kontrolle unterstehen und deren Offenlegung durch ein nationales Gesetz oder ein internationales Übereinkommen verboten ist.

Wenn ein Gemisch gefährlicher Güter durch eine der „n.a.g.“ oder „Gattungseintragungen“ beschrieben wird, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist, müssen nicht mehr als zwei Komponenten angegeben werden, die für die Gefahr(en) des Gemisches maßgebend sind, ausgenommen Stoffe, die einer Kontrolle unterstehen und deren genaue Beschreibung durch ein nationales Gesetz oder ein internationales Übereinkommen verboten ist.

3.1.2.8.1.3

Am Ende nach (Drazoxolon) wird eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

UN 3540 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G. (Pyrolidin) .

Folgeänderung aus 2.1.5

ST/SG/AC.10/C.3/2016/54

Kapitel 3.2**3.2.1**

In der Spaltenerläuterung zu Spalte (3b) „Klassifizierungscode“ wird hinzugefügt:

Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „8“ gestrichen.

– Für gefährliche Stoffe oder Gegenstände der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 werden die Codes in Absatz 2.2.x.1.21) erläutert.

Ein weiterer Spiegelstrich wird neu hinzugefügt:

– Für gefährliche Stoffe oder Gegenstände der Klasse 8 werden die Codes in Absatz 2.2.8.1.4.1 erläutert.

Folgeänderung auf Grund der grundlegenden Änderungen bei der Klasse 8

In der Spaltenerläuterung zu Spalte (9a) wird im dritten Spiegelstrich nach „mit dem Buchstaben „L““ eingefügt:

„oder den Buchstaben „LL““ (zweimal).

„LL“, wenn es sich um RID- und ADR-spezifische Sondervorschriften handelt.

OTIF/RID/RC/2017/7

In der Spaltenerläuterung zu Spalte (15) wird folgender Satz ergänzt:

„Die Angabe „-“ bedeutet, dass keine Beförderungskategorie zugeordnet wurde.“